

# **Freundes- und Förderkreis der TelefonSeelsorge Süd-Westsachsen e.V.**

## **I. Name**

1. Der Zusammenschluss führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Telefonseelsorge Süd-Westsachsen e.V.“ (im folgenden Text abgekürzt: „FuFK“).
2. Der „Freundes- und Förderkreis der Telefonseelsorge Süd-Westsachsen e.V.“ hat seinen Sitz in Auerbach/Vogtl. und setzt sich aus der
  - Regionalgruppe Chemnitz
  - Regionalgruppe Zwickau und der
  - Regionalgruppe Vogtland zusammen.
3. Der „Freundes- und Förderkreis der Telefonseelsorge Süd-Westsachsen e.V.“ ist ein rechtfähiger Verein (Vereinsregister Nr. 31061 beim AG Chemnitz).
4. Der „Freundes- und Förderkreis der Telefonseelsorge Süd-Westsachsen e.V.“ arbeitet insbesondere mit
  - dem Diakonischen Beratungszentrum Vogtland gGmbH,
  - der Diakonie Westsachsen Stiftung
  - der Stadtmission Chemnitzzusammen.

## **II. Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung und Begleitung der Arbeit der Ökumenischen TelefonSeelsorge in Südwestsachsen.
2. Der FuFK unterstützt Projekte, die der Verbreitung des Angebots der TelefonSeelsorge dienen. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Anerkennung des ehrenamtlichen Handelns in der TelefonSeelsorge.
3. Der FuFK ist den Grundsätzen der TelefonSeelsorgearbeit verbunden. Diese sind in den Leitlinien der TelefonSeelsorge Deutschland e.V. sowie den Richtlinien des Internationalen Dachverbandes für TelefonSeelsorge (IFOTES) schriftlich festgehalten.
4. Der FuFK wirbt finanzielle Mittel ein und entscheidet über deren Verwendung ausschließlich für die genannten Aufgaben.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **III. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen an das Diakonische Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V. über. Dieses hat das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere für die TelefonSeelsorge, zu verwenden.
5. Der FuFK, mit den in II. Punkt 2 festgelegten Aufgaben, ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen in der Ausübung christlicher Nächstenliebe.

### **IV. Mitgliedschaft im FuFK**

1. Mitglieder des FuFK können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt ist auf schriftlichem Weg zu erklären.
3. Die Mitglieder entrichten Beiträge an den FuFK.

### **V. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des FuFK zu richten.
2. Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch jederzeit beendet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Bekanntwerden des Todes oder bei Unerreichbarkeit (unbekanntem Aufenthalt).

### **VI. Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im laufenden Kalenderjahr erhoben. Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand in Teilbeträgen gezahlt werden.

## VII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen welcher sich paritätisch je nach Mitgliederzahl der Regionalgruppen zusammensetzen soll. Jede Regionalgruppe stellt mindestens ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand verwaltet die inneren Angelegenheiten.
2. Unterschriftenberechtigt sind nach § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein. Sie vertreten den Verein im Rechts- und Geschäftsverkehr.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von **vier Jahren** gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Vorstandsmitglieder können nur FuFK-Mitglieder werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand entscheidet über die Projekte, die der FuFK durchführt.
7. Der Vorstand kann selbst Vorstandsmitglieder berufen, insbesondere wenn gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss unter Angaben der Gründe einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Die Versammlungsleitung wird vom Vorstand bestimmt.
2. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich unter Angaben der Tagungsordnungspunkte ein.  
In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist einladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderung der Satzung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern  
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Auflösung des Freundes- und Förderkreises.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch die persönlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **IX. Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. In der nächsten Sitzung soll sie von den anderen Vorstandsmitgliedern bestätigt werden.

## **X. Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins ist dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Auerbach, am 29.11.2025

Peter Geipel  
Vorsitzender

Yvonne Geipel  
Schriftführerin